

SATZUNG

The Munich Circle e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen The Munich Circle e.V. .
2. Mit der Eintragung im Vereinsregister erhält der Verein den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in München.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.
5. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung und endet am 30. Dezember 2023. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat den Zweck, die Bildung- & Kulturarbeit ideell und materiell zu fördern und zu unterstützen. Insbesondere will der Verein die Allgemeinheit über Menschenrechtsverletzungen weltweit durch Aktionen unterrichten, ihnen einen Informationsfluss ermöglichen und Aufklärungsarbeit leisten.
3. Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Flüchtlingen sowie Sorge für Flüchtlinge unterschiedlicher Herkunft in der Bundesrepublik Deutschland:
 - a) Das vorrangige Ziel ist: unschuldigen Opfern (insbesondere Kindern, Frauen, Bedürftigen & alten Menschen) zu helfen, die unter Menschenrechtsverletzungen nach den Genfer Flüchtlingskonvention gelitten und physische oder psychische Schäden erlitten haben um nach der Flucht aus ihren Heimatländern ein neues, menschenwürdiges Leben beginnen zu können.
 - b) Bei diesen Opfern, ungeachtet ihrer politischen, ethnischen, religiösen und sonstigen Zugehörigkeit, deren Gesundheit zu fördern, wobei Gesundheit gemäß der Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als „der Zustand des physischen, psychischen und sozialen Wohlbefindens“ verstanden wird.
 - c) Die Unterstützung und Förderung der Gesundheit geschieht in Form von medizinischer Betreuung, Behandlungen von physischen und psychischen Leiden durch medizinischen Institutionen und Personal in Deutschland und im Ausland
 - d) Hilfe und Unterstützung für Flüchtlinge, die in eine soziale Notlage geraten sind, ohne Ansehen ihrer Herkunft oder Religion. Betreuung gegenüber Behörden durch fachliche und rechtliche Unterstützung, Übersetzungshilfen und Fahrten.

- e) Ein besonderer und eigener Schwerpunkt der Vereinsarbeit ist die Hilfe, Betreuung und Förderung von Flüchtlingen, insbesondere Kindern und Jugendlichen Flüchtlinge im Sinne des SGB VIII (§1 und folgende des Kinder- und Jugendhilfegesetzes), um ihnen gesicherte Lebens- und Zukunftschancen zu ermöglichen.
- f) Eine weitere humanitäre Aufgabe des Vereins ist die Mitwirkung bei der gesetzlichen Betreuung von behinderten, psychisch kranken und alten Flüchtlingen, die nicht mehr in der Lage sind, ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu organisieren. Dabei geht es darum, die Betroffenen vor Schäden zu bewahren, ihnen ein möglichst selbständiges Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu ermöglichen und ihnen einen Bezug zu Menschen aus ihren Heimatländern zu geben.

4. Der Verein wird auch als Förderkörperschaft i. S. d. § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung tätig.

5. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszwecken dienen will.

2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten, der bei natürlichen Personen über die Aufnahme entscheidet. Bei juristischen Personen entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme. Bei Nichtaufnahme natürlicher Personen durch den Vorstand ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.

3. Die Mitgliedschaft wird mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung (Brief, Email oder Fax) wirksam.

4. Bei der Aufnahme ist ein Mitgliedsbeitrag in Höhe des jeweils gültigen Mindestbeitrages fällig. Auch für das Beitrittsjahr ist der volle Betrag zu entrichten.

5. Über Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Eine Sonderumlage nach den Bedürfnissen des Vereins ist in maximaler Höhe des 6 Fachen Jahresmitgliedsbeitrags zulässig.

7. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

8. Es gibt Mitglieder und Ehrenmitglieder.

9. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

10. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich; der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich bis zum 30.11. jeden Jahres zu erklären.
3. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden,
 - wegen Zahlungsrückstand mit mehr als einem Jahresbeitrag, trotz zweimaliger Mahnung,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vereinsausschuss, wenn die einfache Mehrheit aller Ausschussmitglieder für den Ausschluss stimmt. Gegen diesen Beschluss ist binnen zwei Wochen der Einspruch zulässig, über den dann die nächste Mitgliederversammlung zu beschließen hat – bis dorthin bleibt die Mitgliedschaft erhalten.
4. Mitglieder, die mit Ämtern betraut sind, haben zuvor Rechenschaft abzulegen.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

§ 6 Beendigung und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss oder, die juristischen Personen, durch Auflösung.
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung oder per E-Mail an den Vorstand. Er ist nur mit einer Frist von vier Wochen bis zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
3. Der Ausschluss ist möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser ist insbesondere dann gegeben, wenn Beitragszahlungen für mehr als 6 Monate ausstehen oder wenn das Mitglied den satzungsmäßigen Aufgaben grob zuwiderhandelt.
4. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet bei natürlichen Personen der Vorstand, bei juristischen Personen die Mitgliederversammlung. Natürliche Personen können gegen den Ausschluss durch den Vorstand Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 7 Einnahmen und Ausgaben

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen sowie Erträgen aus dem Vereinsvermögen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann dem Vorstand bei Bedarf eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein darf kein Darlehen aufnehmen und sich nicht verschulden.
6. Der Verein darf auch seinen Mitgliedern keine Darlehen gewähren.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Vereinsämter sind allesamt Ehrenämter.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand in der Regel in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres einberufen.
3. An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 2. kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu sogar verpflichtet, wenn mindestens zehn von Hundert der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich fordern.
5. Die Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel per E-Mail, in Ausnahmefällen schriftlich oder per Fax, unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor Abhalten der Versammlung erfolgt sein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.

6. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
7. Adressenänderungen, die nicht bekannt sind, können nicht berücksichtigt werden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch die Mitgliederversammlung geordnet.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Wahl des Vorstandes
- b. die Wahl der Kassenprüfer
- c. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer sowie die Erteilung der Entlastung
- d. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- e. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- f. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende oder als dessen Stellvertreter der zweite Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung ein anderes Vorstandsmitglied zum Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Die Beschlussfassungen erfolgen offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
5. Auf Antrag dreier Mitglieder erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem ersten Vorstand
 - b. dem zweiten Vorstand
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende, der Schatzmeister sowie der Schriftführer. Von diesen vertreten jeweils zwei den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
3. Ausgaben, die 10.000,00 € übersteigen, erfordern im Innenverhältnis immer die Gegenzeichnung von insgesamt zwei der Vorstandsmitglieder.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in getrennten Wahlgängen auf die Dauer von 4 Geschäftsjahren gewählt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden, indem die Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Zuwahl für die restliche Amtszeit bei der nächsten Mitgliederversammlung statt. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
5. Scheidet mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, ist binnen eines Monats eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des gesamten Vorstandes einzuberufen.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende oder der gewählte Versammlungsleiter nach §9.1.
8. Den Mitgliedern wird das Recht auf Berufung an eine außerordentliche Mitgliederversammlung eingeräumt. Im Falle einer Berufung ruht die strittige Entscheidung bis zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
9. Zu den Vorstandssitzungen ist in der Regel unter Bekanntgabe der Tagesordnung acht Tage vor Abhaltung der Sitzung schriftlich, auch durch Fax oder E-Mail, einzuladen.
10. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.
12. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 4 Geschäftsjahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung des Jahresabschlusses haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Niederschriften

1. Über die Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen. Darin müssen die gefassten Beschlüsse enthalten sein.
2. Die Protokolle sind vom jeweiligen Leiter der Versammlungen oder Sitzungen und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist der zu ändernde Paragraph und der Änderungstext in der Tagesordnung anzugeben.
2. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 16 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung zwei Liquidatoren.
3. . Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft) zwecks Verwendung für Bildungszwecke.

München, den 14.06.2023